

Arbeitsrecht

Betriebsübergang: Was
Unternehmer wissen sollten

Erbschaftsteuer

Droht ein neues
Bürokratiemonster?

EEP wächst weiter

Neuer Standort in Elmshorn,
neue Netzwerkpartner weltweit

1 | 2016

EEP-JOURNAL



**FRÜHLINGSERWACHEN:
KONSUM ALS KONJUNKTURTREIBER 2016**

EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

an den Zapfsäulen der Republik sieht man in diesen Tagen überall freudige Gesichter. Der niedrige Ölpreis lässt die Benzin- und Dieselpreise in den Keller gehen und das Herz der Autofahrer höherschlagen. Auch der Wirtschaft bringt das billige Öl Segen: Es senkt in vielen Unternehmen die Kosten. Zudem kurbelt es den privaten Konsum an, denn wenn weniger Geld fürs Tanken ausgegeben werden muss, erhöht sich die Kaufkraft, was sich vor allem bei der Binnennachfrage bemerkbar macht. Davon profitiert beispielsweise der Einzelhandel. Auf lange Sicht birgt der Preisverfall beim Öl aber auch Risiken: Die ölexportierenden Länder müssen hohe finanzielle Einbußen verkraften, was wiederum negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und damit auch auf die deutschen Exporte haben kann. Zudem könnte ein dauerhaft niedriger Ölpreis Anreize setzen, den bisher sehr erfolgreichen Weg der Energiewende schleichend wieder zu verlassen. Im Großen und Ganzen überwiegen aber derzeit die positiven Effekte.

Auch der Konjunkturmotor läuft in Deutschland derzeit wie geschmiert. Die aktuellen Prognosen sind vielversprechend, auch im Gespräch mit unseren Mandanten in Schleswig-Holstein zeigt sich immer wieder, dass die Lage als ausgesprochen gut bewertet wird. Das ist in Zeiten vieler Krisenherde weltweit alles andere als selbstverständlich – und es ist vor allem eine Leistung der vielen mittelständischen Unternehmen im Land.

Die Zeichen stehen weiter auf Wachstum – auch bei EEP. Seit dem 1. Januar ist unsere Kanzlei auch in Elmshorn vertreten. Zudem konnten wir mit dem Zusammenschluss der beiden globalen Netzwerke Morison International und KS International unsere internationalen Kontakte deutlich erweitern. Mehr dazu und zu vielen weiteren aktuellen Themen lesen Sie in der neuesten Ausgabe des „EEP-Journals“. Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und ein in jeder Hinsicht erfolgreiches Jahr 2016.

Ihr Helmut Ermer



INHALTSVERZEICHNIS

04 – 05

NEWS: RECHT & STEUERN

- Pensionsrückstellungen: Bundesregierung will Zinsfalle entschärfen
- Umsatzsteuer: BFH klärt Zweifelsfragen zur umsatzsteuerlichen Organschaft
- Aktienrecht: Novelle schränkt Ausgabe von Inhaberaktien deutlich ein
- Gesellschaftsrecht: Neues zur Arbeit fakultativer Aufsichtsräte

06 – 07

TITELTHEMA

Frühlingserwachen:
Konsum als Konjunkturtreiber 2016

08 – 11

FACHTHEMEN

- Streitfall Betriebsübergang:
Das müssen Unternehmer wissen
- In the Shadow of Law and Love:
Familienunternehmen richtig strukturieren
- Vom Betriebsprüfer hoch geschätzt:
So stärken Sie die Beweiskraft Ihrer Buchführung
- Neues von der Erbschaftsteuer

12

INTERNATIONAL

EEP erweitert internationale Kontakte

12

REGIONAL

Businessfrühstück: Unternehmen umstrukturieren – aber wie?

13 – 15

INSIDE

- Neuer Look, neue Themen:
„EEP bloggt“ noch vielfältiger
- Neu im Team
- Herzliche Glückwünsche
- Auf Wachstumskurs:
Unsere neuen Partner in Elmshorn

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

Bildquellen

Cover | © Masterfile / shutterstock.com
Seite 02 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 04 | © beeboys / shutterstock.com
Seite 04 | © AHert / Wikimedia Commons
Seite 04-05 | © Bereziuk / shutterstock.com
Seite 05 | © Rawpixel.com / shutterstock.com
Seite 05 | © Rawpixel.com / fotolia.com
Seite 06-07 | © Comscreen / shutterstock.com
Seite 08 | © Lightspring / shutterstock.com

Seite 09 | ©Laralova, Robert Kneschke / shutterstock.com
Seite 10 | © Sashkin / shutterstock.com
Seite 11 | © khubicek, Simon Laprida / shutterstock.com
Seite 12 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 13 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 14 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 15 | © Ehler Ermer & Partner, Werner Otto / Alamy Stock Foto

PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN

WEIL SINKENDE ZINSSÄTZE FÜR UNTERNEHMEN MIT PENSIONSVERPFLICHTUNGEN ZUM PROBLEM WERDEN, HAT DIE BUNDESREGIERUNG GEHANDELT.

Der Zeitraum, der der Berechnung des Zinssatzes zugrunde liegt, soll von sieben auf zehn Jahre ausgeweitet werden, um den Zinseffekt abzumildern. Nachdem der Bundestag das Gesetz bereits verabschiedet hat und es auch im Bundesrat zur Abstimmung stand, wird es mit Verkündung im Bundesgesetzblatt formal rechtskräftig. Eine rückwirkende Anwendung auf den Jahresabschluss zum 31.12.2015 soll zulässig sein, wobei der Unterschiedsbetrag ausschüttungsgesperrt sein soll und im Anhang angegeben werden soll. Der Zinssatz für die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsrückstellungen wird bisher aus dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre ermittelt – dieser kannte zuletzt nur eine Richtung: abwärts. Mit jedem Prozentpunkt, den der Zinssatz fällt, müssen laut Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) die Pensionsrückstellungen um 15 bis 20 Prozent erhöht werden. Diese „Zinsfalle“ belastet den Jahresabschluss einseitig. ■

EEP-Kontakt: jan-ole.blidung@eep.info



UMSATZSTEUER

DER BUNDESFINANZHOF HAT MIT MEHREREN AKTUELLEN URTEILEN ZWEIFELSFragen ZUR UMSATZSTEUERLICHEN ORGANSCHAFT GEKLÄRT.



Eine umsatzsteuerliche Organschaft mit Tochterpersonengesellschaften ist demnach zulässig, wenn deren Gesellschafter nur der Organträger oder andere vom Organträger beherrschte Gesellschaften sind. Dies stellt eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung dar. Bei einer weiteren Grundsatzentscheidung hält der BFH hingegen an der bisherigen Rechtsprechung fest: Der Organträger einer umsatzsteuerlichen Organschaft muss Unternehmer sein. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht unternehmerisch tätig ist, kann also weiterhin nicht als Organträger steuerfrei Leistungen der Organgesellschaften beziehen. Weitere BFH-Entscheidungen: Eine Mehrheitsbeteiligung des Organträgers an der Tochtergesellschaft bleibt Voraussetzung für das Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft. Damit kann es weiterhin keine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen Schwestergesellschaften geben. Und nur dann, wenn es sich bei einer Betriebs- und Besitzgesellschaft um eine umsatzsteuerliche Organschaft handelt und diese somit als ein Unternehmer anzusehen ist, kann die Übertragung eines Unternehmens auf eben diese Gesellschaften eine Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellen und somit nicht der Umsatzsteuer unterliegen. ■

EEP-Kontakt: jan-ole.blidung@eep.info

AKTIENRECHT

DIE SEIT DEM 01.01. GELTENDEN BESTIMMUNGEN DER AKTIENRECHTSNOVELLE 2016 SCHRÄNKEN DIE AUSGABE VON INHABERAKTIEN DEUTLICH EIN.

Nicht-börsennotierte Gesellschaften sind fortan zur Ausgabe von Inhaberaktien nur noch dann berechtigt, wenn in der Satzung der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ausgeschlossen ist und die Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank i. S. d. Depotgesetzes oder einem sonst gesetzlich zugelassenen Verwahrer verwahrt wird. Solange eine Sammelurkunde nicht hinterlegt ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, ein Aktienregister zu führen. Für Gesellschaften, deren Satzung vor dem 31.12.2015 notariell festgestellt wurde, ist diese Neuregelung nicht rückwirkend anzuwenden. Die alte Rechtslage gilt insoweit fort. Die Schaffung eines neuen bedingten oder genehmigten Kapitals führt allerdings ebenso wie eine spätere Satzungsänderung dazu, dass die Neuregelung künftig befolgt werden muss. Die Regelung ist von hoher praktischer Bedeutung, da die weit überwiegende Zahl von Aktiengesellschaften nicht über eine Börsenzulassung verfügt. Ob der damit verfolgte Zweck, die Eindämmung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, tatsächlich erreicht wird, bleibt fraglich, denn diese Regelung dürfte in erster Linie Konzern- und Familiengesellschaften mit kleinem Anlegerkreis treffen, bei denen die Gefahr eines Missbrauchs eher als gering eingestuft werden kann. ■

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info



GESELLSCHAFTSRECHT

SOLL EIN FAKULTATIVER AUFSICHTSRAT NICHT NUR BERATEN, SONDERN AUCH WEISUNGEN AN DIE GESCHÄFTSLEITUNG ERTEILEN KÖNNEN, BEDARF ES EINER ERMÄCHTIGUNGSREGELUNG.

In diesem Zusammenhang hat das Kammergericht Berlin jüngst entschieden, dass dafür bei der GmbH eine Satzungsänderung notwendig ist. Selbst wenn das Urteil in der Praxis kritisch betrachtet wird, sollte es vorsorglich berücksichtigt werden, denn ansonsten drohen unwirksame Beschlüsse, wie beispielsweise bei Streitigkeiten oder Anweisungen oder Wechsel auf Geschäftsleitungsebene. Reparaturmaßnahmen können teuer und aufwendig sein. Fakultative Aufsichtsräte oder Beiräte werden häufig gegründet, um externen Sachverstand in Gesellschaften dauerhaft einzubringen. ■

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info



FRÜHLINGSERWACHEN:

KONSUM ALS KONJUNKTURTREIBER 2016

Als Finanzminister hat man in diesen Tagen reichlich Grund zu frohlocken. Die Kassen klingeln ordentlich. Im Bundeshaushalt steht für 2015 ein Rekordüberschuss von 12,1 Milliarden Euro, der doppelt so hoch ausfällt wie noch im November angenommen. Die Länder erwirtschafteten einen Überschuss von 2,8 Milliarden Euro, obwohl ursprünglich ein deutliches Minus erwartet worden war. Hauptgründe für den sprudelnden Geldsegen: hohe Steuereinnahmen und eine fast schon erstaunlich gute Konjunktur. Doch wird sich das neue Jahr nahtlos anschließen?

„Die Vorzeichen für 2016 sind ausgesprochen gut“, sagt Helmut Ermer, erfahrener Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei EHLER ERMER & PARTNER. „Das zeigen die hohen Haushaltsüberschüsse und Steuereinnahmen, aber auch viele weitere Faktoren. Die Bundesbank schreibt Rekordgewinne, der niedrige Eurokurs beflügelt die Exporte, vom nach wie vor geringen Ölpreis profitiert die Wirtschaft ebenfalls.“ Hinzu kommt aber noch ein weiterer wichtiger Effekt: „Die Binnennachfrage zieht an. Auch das trägt maßgeblich dazu bei, dass die Auftragsbücher im Moment voll sind. Insbesondere im Bereich Bau und Handwerk verzeichnen wir derzeit eine starke Auslastung.“ Für Helmut Ermer besteht kein Zweifel: „Deutschland bleibt der Fels in der Brandung in Europa.“

Die offiziellen Konjunkturprognosen für 2016 fallen derzeit erwartungsgemäß noch recht unterschiedlich aus. Einig sind sich jedoch die führenden Wirtschaftsinstitute, die Bundesregierung, die „Wirtschaftsweisen“ sowie Bundesbank, EU-Kommission, Internationaler Wäh-

rungsfonds und OECD in einem Punkt: Das Bruttoinlandsprodukt wird in diesem Jahr weiter wachsen. Die eher vorsichtigen Stimmen sprechen von 1,5 bis 1,6 Prozent Wachstum, am optimistischsten ist das Institut für Weltwirtschaft (IfW) in Kiel mit einer Prognose von 2,0 Prozent. „Treibende Kraft hinter dem Aufschwung ist zum einen der starke private Konsum“, erklärt Stefan Kooths, Leiter des Prognosezentrums am Institut für Weltwirtschaft. „Hohe Einkommenszuwächse aufgrund der günstigen Arbeitsmarktentwicklung sorgen hier für die stärkste Zunahme seit 15 Jahren, außerdem erhöhen temporäre Faktoren wie Rentenerhöhungen und Steuer-senkungen die Kaufkraft.“ Die IfW-Forscher beobachten darüber hinaus aber auch eine wieder anziehende Investitionstätigkeit. Dafür sorgen die nach wie vor günstigen

Rahmenbedingungen, beispielsweise niedrige Zinsen und sich bessernde Absatz- und Ertragsaussichten im In- und Ausland.

Der Ausblick ist also gut. Doch im Vergleich zu früheren Jahren ist eines diesmal anders: Es ist nicht mehr

im gleichen Maß wie einst der Export, der das Wachstum beflügelt. „Der derzeitige Aufschwung wird – stärker als frühere Aufschwünge – von binnenwirtschaftlichen Antriebskräften getragen“, so Forscher Stefan Kooths. Das hat zur Folge, dass die Industrieproduktion aktuell recht schwach ist. Durch den niedrigen Eurokurs ist aber damit zu rechnen, dass der deutsche Außenhandel auf Expansionskurs bleibt. „Gut dürften sich vor allem die Exporte in den Dollarraum entwickeln“, schätzt der EEP-Experte Helmut Ermer ein. „Eine Branche, die beim Export etwas schwächeln könnte, ist die Automobilindustrie. Hier ist im Zuge des Dieselskandals viel Vertrauen verloren gegangen, das erst einmal wieder aufgebaut werden muss.“

Auf die Weltwirtschaft insgesamt blickt mancher Experte mit Sorgen. „Sie bleibt anfällig für Störungen“, sagt IfW-Forscher Stefan Kooths. „Risiken gehen vor allem von den Finanzmärkten aus, auf denen es im Zuge des Auseinanderdriftens der Geldpolitik in den großen Währungsräumen zu Turbulenzen kommen könnte.“



„DER AUFSCHWUNG WIRD STÄRKER VON BINNENWIRTSCHAFTLICHEN ANTRIEBSKRÄFTEN GETRAGEN.“

Unter besonderer Beobachtung der Konjunkturforscher und auch der deutschen Unternehmen steht nach wie vor China. Die zehn führenden Wirtschaftsforschungsinstitute Europas rechnen in einer aktuellen gemeinsamen Prognose mit einer anhaltenden Verlangsamung der chinesischen Wachstumsraten. „Trotzdem bleibt China für die deutschen Unternehmen ein sehr wichtiger Markt“, ist Helmut Ermer überzeugt. „Das Land durchläuft derzeit ganz normale Anpassungsprozesse einer stark wachsenden Volkswirtschaft.“ Erhebliche Schwierigkeiten sagen die europäischen Wirtschaftsinstitute für die anderen Schwellenländer, etwa Brasilien, voraus. Den USA prognostizieren sie eine moderate Steigerung der Wirtschaftskraft.

Und das vermeintlich krisengeschüttelte Europa? Es wird, da sind sich die führenden Wirtschaftsinstitute des Kontinents einig, gestärkt aus diesem Jahr hervorgehen – Flüchtlingskrise hin oder her. Nach aktuellen Prognosen ist in der Eurozone in diesem und im kommenden Jahr mit einem Wachstum des realen Bruttoinlands-

produkts um jeweils 1,8 Prozent zu rechnen, eine Steigerung um 0,3 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr. Auch die Arbeitslosigkeit im Euroraum

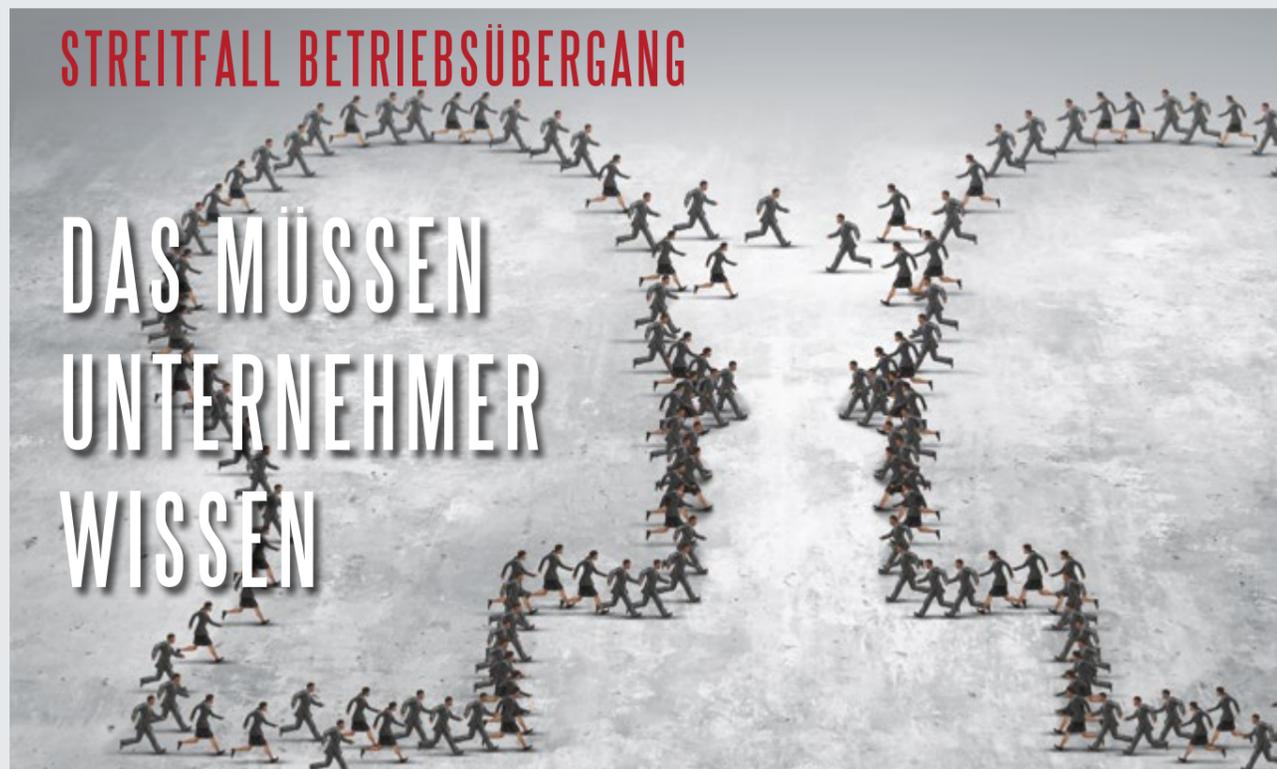
werde weiter sinken. „Die Auswirkungen vorübergehender Grenzkontrollen auf die wirtschaftliche Entwicklung werden in der derzeitigen Diskussion überschätzt“, so Helmut Ermer. Auch das IfW in Kiel pflichtet dem bei. Der Warenverkehr Europas bleibe in weiten Teilen unberührt, weil es nur um wenige Grenzen gehe und in erster Linie Reisende und Pendler betroffen seien.

Wie das Jahr am Ende für die deutsche Wirtschaft läuft, kann im Detail heute noch niemand sagen. „Die Erfahrung lehrt aber, dass die Prognosen am Jahresanfang häufig ein guter Anhaltspunkt sind“, so Helmut Ermer. „Ich vertraue in unsere Unternehmen – vor allem in den Mittelstand, der nach wie vor das Rückgrat der deutschen Wirtschaft ist. Wir haben eine große wirtschaftliche Stabilität in Deutschland, auf die wir alle gemeinsam stolz sein können.“

EEP-Kontakt: helmut.ermer@eep.info



„DEUTSCHLAND BLEIBT DER FELS IN DER BRANDUNG IN EUROPA.“



Wann ist eine Unternehmensübertragung ein „Betriebsübergang“? Vor Arbeitsgerichten kann diese enorm verzwickte Frage entscheidend sein.

Wenn ein Unternehmen auf einen Erwerber übertragen wird, sieht § 613a BGB eine gesetzliche Übertragung der Arbeitsverhältnisse bei „Betriebsübergang“ vor. Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes gilt dies aber zum Beispiel auch dann, wenn zwischen Übertragendem und Erwerber überhaupt kein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird: Auch eine bloße Funktionsnachfolge kann bereits einen Betriebsübergang begründen.

Vage formuliert das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung den Betriebsübergang als „Fortführung der wirtschaftlichen Einheit durch einen neuen Rechtsträger unter Wahrung ihrer Identität“. Wann diese Voraussetzungen gegeben sind, ist jedoch eine Frage des Einzelfalls. Umstände wie Art des Betriebes, Übergang der materiellen Betriebsmittel und deren Wert und Bedeutung für den Betrieb, Grad der Ähnlichkeit der fortgeführten Betriebstätigkeit mit der des vormaligen Inhabers, Weiterbeschäftigung der Hauptbelegschaft, Übergang von Kunden- und Lieferantenbeziehungen sowie Dauer einer Unterbrechung der Betriebstätigkeit werden in einer Gesamtabwägung herangezogen. Die Rechtsprechung hierzu ist im Laufe der Zeit immer weiter ausgedehnt worden und zergliedert sich

in Einzelfälle. Rechtssicherheit ist kaum vorhanden. Vor Arbeitsgerichten ist oft die Frage entscheidend, inwieweit die neue Betriebstätigkeit noch hinreichende Ähnlichkeit mit der Tätigkeit des Übertragenden aufweist, um einen Betriebsübergang anzunehmen. Eine erhebliche Veränderung der Organisation, des Betriebszweckes oder des Geschäftskonzeptes kann die vorausgesetzte Identitätswahrung stören.

Ob letztlich ein Betriebsübergang anzunehmen ist, ist die eine Frage. Dessen ungeachtet ist zur möglichen Haftungsregulierung seit 2002 immer die rechtzeitige und formgültige schriftliche Unterrichtung der Arbeitnehmer vorzunehmen, sowohl vom Übertragenden als auch vom Erwerber. Doch das BAG stellt an diese Unterrichtung immer höhere rechtliche Anforderungen mit der Folge, dass sie oft als unzureichend angesehen wird und dem Arbeitnehmer dann praktisch ein unbefristetes Widerspruchsrecht und unter Umständen Ansprüche auf Schadenersatz eingeräumt sind.

Die Entscheidung, ob die Übertragung eines Unternehmens bzw. die bloße Funktionsnachfolge einen Betriebsübergang darstellt, ist rechtlich höchst anspruchsvoll und mit einer Vielzahl von Unwägbarkeiten verbunden. Bereits die Planung sollte daher fachanwaltlich begleitet werden. ■

EEP-Kontakt: marcus.menke@eep.info

IN THE SHADOW OF LAW AND LOVE FAMILIENUNTERNEHMEN RICHTIG STRUKTURIEREN

Familienunternehmen polarisieren nicht nur bei der Reform der Erbschaftsteuer. Während sie auf der einen Seite als Stütze des Mittelstandes im Gegensatz zum kurzfristig orientierten Shareholder-Value-Prinzip für Nachhaltigkeit und Werteorientierung stehen, prägen auf der anderen Seite Gesellschafterstreitigkeiten und verfeindete Familienstämme ihre öffentliche Wahrnehmung.

Einige der typischen Konfliktpotenziale lassen sich im Gesellschaftsvertrag aufgreifen und sachgerecht lösen. So bietet sich oftmals an, in größeren Familien Stämme zu bilden, die jeweils nur eine Stimme auf Versammlungen haben, sowie klare Abläufe und Strukturen zu schaffen, die Verpflichtung zur Rücklagenbildung zur Liquiditätsschonung der Gesellschaft vorzusehen etc.

Schwierig wird es jedoch dann, wenn von dem Gesellschaftsvertrag nicht alle Mitglieder der Unternehmerfamilie erfasst sind

und aus Veröffentlichungsgesichtspunkten auch nicht jedes Problem im Gesellschaftsvertrag aufgegriffen werden soll. Hier bietet sich ein Family-Business-Governance-Kodex bzw. eine Familiencharta an. Hierin lassen sich nicht nur der Geist des Unternehmens und Prinzipien wie Nachhaltigkeit, sondern auch je nach Ausgestaltung verbindliche Regelungsstatuten für etwa den Abschluss von bestimmten testamentarischen bzw. ehevertraglichen Regelungen und zusätzlich Impulse in Form von

Empfehlungen mit aufnehmen, die das Konzept selbstregulativ ergänzen. Inwieweit Rechtsverbindlichkeit einer solchen Familienverfassung beziehungsweise Charta herrscht, hängt stark vom Einzelfall und den individuellen Bedürfnissen der Familie ab. In jedem Fall kann sie Orientierung geben und auch die Stabilität sichern, ohne die Gestaltungsfreiheit der einzelnen Mitglieder zu sehr einzuschränken. ■



EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

VOM BETRIEBSPRÜFER HOCH GESCHÄTZT ... So stärken Sie die Beweiskraft Ihrer Buchführung

Die Buchführung des Steuerpflichtigen genießt einen Vertrauensvorsprung. Entspricht sie den Regelungen der §§ 140–148 AO, ist sie der Besteuerung zugrunde zu legen. Werden hingegen konkrete materielle Mängel, d. h. belegte Falschaussagen der Buchführung festgestellt, die die eindeutige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen unmöglich machen, kann die Finanzverwaltung damit eine Schätzungsbefugnis begründen.

Die Hürden dafür sind jedoch deutlich höher, wenn der Steuerpflichtige bei seiner Buchhaltung formelle Gesichtspunkte einhält. Diese Grundsätze wurden vom Bundesfinanzhof im Urteil vom 25.03.2015 bestätigt. Im konkreten Fall wurde zudem die von der Betriebsprüfung vorgenommene Schätzung nicht anerkannt, da die zugrunde liegende Kalkulation in Bezug auf Methode und technische Umsetzung nicht frei von Zweifeln war. Auf ein solches Urteil zu seinen Gunsten kann der Steuerpflichtige natürlich nicht immer ver-

trauen. Stattdessen gilt es, die Beweiskraft der Buchführung zu stärken.

Im November 2014 hat die Finanzverwaltung „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) veröffentlicht. Zwar handelt es sich hierbei um eine Auffassung der Finanzverwaltung, die in mehreren Punkten die betriebliche Praxis übersteigt, doch erscheint eine Erfüllung dieser Anforderungen insbesondere zur Abwehr bzw. Eingrenzung von Schätzungen zweckmäßig.

Bei Unternehmen, die ihre Buchführung durch einen externen Berater erstellen lassen, sind genaue Abstimmungen mit diesem notwendig. Für die Buchführung erforderliche Unterlagen und weitere Informationen müssen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. Es sollte auch eindeutig geklärt sein, wer die unveränderbare Aufbewahrung und Speicherung der buchführungsrelevanten Unterlagen übernimmt, zu denen beispielsweise auch Aufzeichnungen aus Taxametern und Zeiterfassungen zählen.

Insbesondere für Unternehmer mit bargeldintensiver Tätigkeit bestehen zusätzliche Herausforderungen in puncto Kassenführung. Ende des Jahres läuft die Nichtbeanstandungsregelung des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 aus, deshalb steigen zum 01.01.2017 die Anforderungen an die Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften. Im Unternehmen sollte daher zeitnah überprüft werden, ob die Kassenführung sowie elektronische Speicherung der Kassendaten diesen Ansprüchen genügt. Zu beachten ist, dass diese Anforderungen für jede einzelne im Betrieb vorhandene Kasse zu erfüllen sind. ■

EEP-Kontakt: volker.bahlburg@eep.info

Lesetipp: Volker Bahlburg, „Wenn der Betriebsprüfer dreimal schätzt!“, in: StuB 2015, 851.



NEUES VON DER ERBSCHAFTSTEUER:

DIE ZEIT WIRD KNAPP ...

Der Gesetzgeber tut sich nach wie vor schwer, die Reform der Erbschaftsteuer zum Abschluss zu bringen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht Ende 2014 zum wiederholten Male Teile des Erbschaftsteuergesetzes als verfassungswidrig erklärt hat und den Gesetzgeber angemahnt hat, bis zum 30.06.2016 eine Reform des Unternehmenserbschaftsteuerrechts auf den Weg zu bringen, gerät die Erbschaftsteuerreform derzeit zwischen die Fronten des Bundestages und des Bundesrates.

Einigkeit herrscht zwar dahingehend, dass die grundsätzliche Struktur des derzeit geltenden Erbschaftsteuerrechtes erhalten bleibt. Die wesentlichen Merkmale wie Unternehmensbewertung zum gemeinen Wert und hohe Erbschaftsteuersätze beginnend bei 7 % bis zu 50 % bei gleichzeitiger Verschonungsmöglichkeit von Unternehmensvermögen sollen auch künftig Kernelement des Gesetzes sein. Strittig sind derzeit jedoch der Umfang und die Definition des zu verschonenden Unternehmensvermögens.

Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, das Unternehmensvermögen zu begünstigen, das nach dem Hauptzweck überwiegend einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient. Nicht begünstigt wären danach insbesondere Wirtschaftsgüter, die aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden können, ohne dabei die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen. Hiergegen wehren sich die Länder, insbesondere mit den Argumenten, dass dieses Vorgehen aufgrund des sogenannten Bestimmtheitsgebotes verfassungsrechtlich problematisch ist, und dass es miss-

brauchsanfällig ist, da jeweils ein Streit zwischen Steuerpflichtigem und Finanzbehörde entbrennen würde, was dem Hauptzweck des Unternehmens dient und was nicht. Auch wird ein höherer Bürokratieaufwand befürchtet, beispielsweise aufgrund von Zuordnungsschwierigkeiten bei mehreren Zwecken oder bei Zweckänderungen von Vermögensgegenständen. Zudem ist es erforderlich, eine Einzelbewertung aller Wirtschaftsgüter vorzunehmen. Dies führt im Ergebnis zu einer Gefährdung der Rechts- und Planungssicherheiten.

Die Länder wollen bei dem bisherigen Verwaltungsvermögenskatalog verbleiben, diesen aber insbesondere im Bereich der Finanzmittel modifizieren. Danach sollen Finanzmittel zum nichtbegünstigten Vermögen gehören, soweit sie Schulden und 20 % des Unternehmenswertes übersteigen, und soweit sie jung sind, d. h. in Höhe des Saldos aus innerhalb der letzten zwei Jahre eingelegten und entnommenen Finanzmitteln.

Es bleibt abzuwarten, wie sich Bund und Länder einigen. Bis zur Verabschiedung des neuen Unternehmenserbschaftsteuergesetzes – längstens bis 30.06.2016 – besteht daher die Möglichkeit, Unternehmensnachfolgen auch nach dem alten Recht vorzunehmen. ■

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info



EEP ERWEITERT INTERNATIONALE KONTAKTE

Als aktives Mitglied von Morison International, einem weltweiten Zusammenschluss von unabhängigen Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten, ist EHLER ERMER & PARTNER seit Jahren hervorragend international vernetzt. Infolge des Zusammenschlusses von Morison International mit einem anderen führenden Verbund, KS International, erhält EEP jetzt eine noch größere geografische Reichweite und kann somit auf eine nochmals deutlich erhöhte Anzahl von internationalen Spezialisten zurückgreifen, damit Mandanten auch bei Auslandsgeschäften bestmöglich beraten werden können. Mehr als

1.200 Partner mit 375 Büros in 88 Ländern sind im neu entstandenen Netzwerk Mitglied. Die nun zusammengesetzten Verbände sind dafür bekannt, dass sie erhöhte Qualitätsanforderungen an ihre Mitglieder stellen und darauf Wert legen, dass diese Erfahrung in länderübergreifenden Projekten haben. Die neue Organisation Morison KSI mit mehr als 1 Milliarde US-Dollar Umsatz nimmt am 1. April 2016 offiziell ihre Arbeit auf. ■

EEP-Kontakt: hannes.nebelung@eep.info

1.200 PARTNER

375 BÜROS

88 LÄNDER

BUSINESSFRÜHSTÜCK: UNTERNEHMEN UMSTRUKTURIEREN – ABER WIE?

Wenn mittelständische Unternehmer eine Umstrukturierung planen, stellen sich viele Fragen: Wann ist der richtige Zeitpunkt? Welcher Anlass bietet sich an? Wie kann die Rechtsform optimiert werden? Wie lässt sich das Rating verbessern, um günstigere Kredite zu erhalten? Und welche Steuerrisiken können sich ergeben? Wie vorausschauende Lösungen aussehen können, zeigten EEP und die VR Bank Flensburg-Schleswig eG am 10.03. beim gut besuchten „Businessfrühstück“. In der besonderen Atmosphäre des Flensburger Restaurants „Mäder's“ gaben Dr. Lars Jensen-Nissen, Steuerberater (EEP), Dr. Jan F. Reese, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht (EEP), sowie Carsten Rohwer, Leiter Firmen- und Individualkunden (VR Bank Flensburg-Schleswig eG), wertvolle Informationen und Impulse für die nächste Umstrukturierung. Zu den Gästen zählte neben zahlreichen Unternehmern auch Michael Möller, Vorstand der VR Bank Flensburg-Schleswig eG. ■



EHLER
ERMER
&
PARTNER

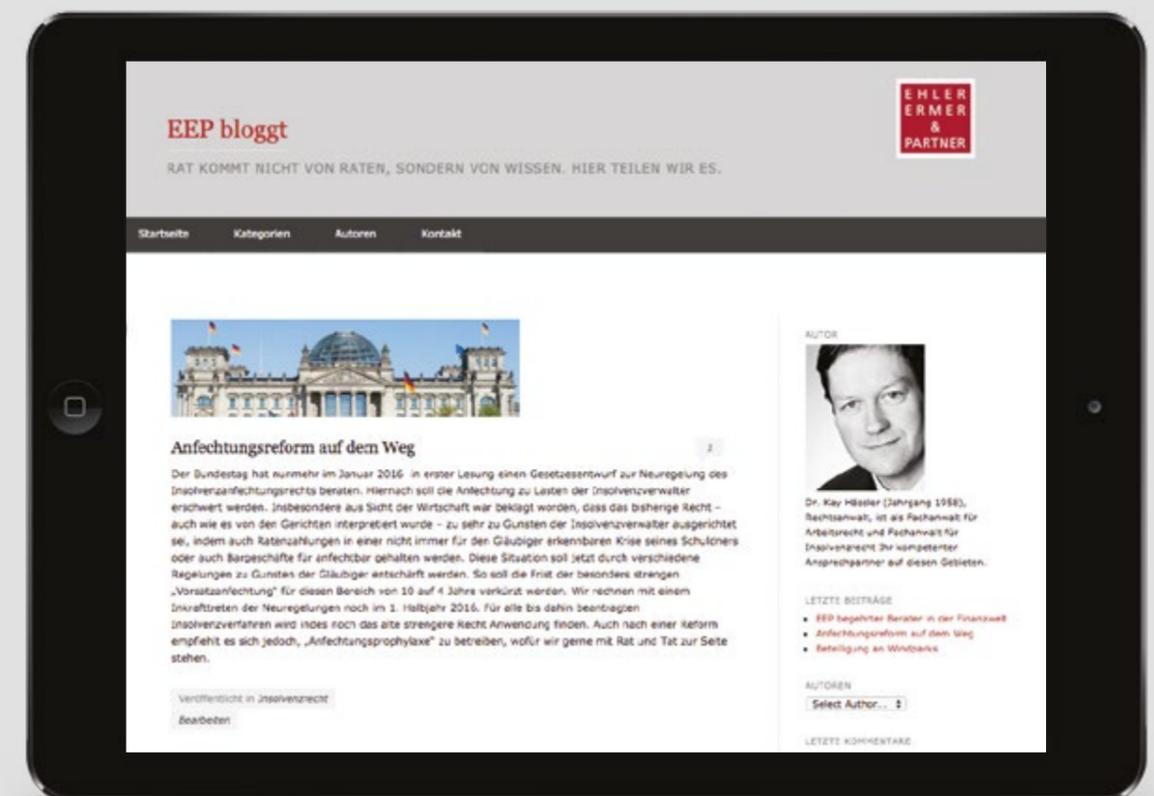
VR Bank
Flensburg-Schleswig eG

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info | lars.jensen-nissen@eep.info

NEUER LOOK, NEUE THEMEN: „EEP BLOGGT“ NOCH VIELFÄLTIGER

Alles neu macht ausnahmsweise der März: EEP hat sein Blog-Angebot überarbeitet und ausgeweitet, um Mandanten und Interessierte ab sofort noch umfassender über aktuelle Entwicklungen zu informieren. Neben dem bisherigen Themenschwerpunkt „Investieren in Windkraft“ werden künftig verstärkt auch Entwicklungen im Arbeits- und Insolvenzrecht vom EEP-Autorenteam aufbereitet und kommentiert. Auch die Inhalte des „EEP-Journals“ und Themen der regelmäßig stattfindenden EEP-Veranstaltungen werden im Blog aufgegriffen und vertieft. Abgerundet wird das neue Angebot von exklusiven Interviews zu ausgewählten Themen und Anlässen. Lesen Sie aktuell

bei „EEP bloggt“ unter anderem Neues zur Probezeit bei Auszubildenden, zur Rechtsprechung bei Kündigungen in Kleinbetrieben, wie die Bundesregierung Anfechtungen zu Lasten der Insolvenzverwalter erschweren will und was ein neues BGH-Urteil Schuldnern in einem Insolvenzverfahren, die eine eigene Immobilie nutzen, mit auf den Weg gibt. Rat kommt nicht von Raten, sondern von Wissen. Im neuen Blog teilt EEP dieses Wissen mit seinen Mandanten und allen Interessierten. Die Autoren freuen sich auf Ihr Feedback und stehen für vertiefende Diskussionen und weiterführende Beratungen zu allen Blog-Themen gern zur Verfügung. ■



EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info | kay.haessler@eep.info

NEU IM TEAM



**Dr. Olaf
Lenschow**
Rechtsanwalt
Flensburg



**Christoph
Zahn**
Bachelor of Arts in
RSW-Wirtschafts-
prüfung, Prüfungs-
assistent, Flensburg



**Franziska
Tomaschewski**
Steuerfach-
angestellte
Neumünster



**Max
Iwlew**
Steuerfach-
angestellter
Neumünster



**Janine
Mumm**
Teamassistentin
Rendsburg



**Isabell
Niemeyer**
Teamassistentin
Lübeck

HERZLICHE GLÜCKWÜNSCHE



Sigrid Ortiz-Siebert
Steuerfachangestellte
Fachassistentin für Lohn
und Gehalt, Elmshorn
zur bestandenen Prüfung



Daniel Bundtzen
Steuerberater
Neumünster
zur bestandenen
Prüfung



Dennis Max Förster, B. A.
Steuerberater
Rendsburg
zur bestandenen
Prüfung



Gunnar Scheele, B. A.
Steuerberater
Elmshorn
zur bestandenen
Prüfung



Daniela Levsen
Teamassistentin
Flensburg
10-jähriges Jubiläum



Regine Knop-Zastrow
Bilanzbuchhalterin
Lübeck
25-jähriges Jubiläum



Petra Stamp
Steuerfachangestellte
Rendsburg
25-jähriges Jubiläum



Dagmar Hoffmann
Buchhalterin
Lübeck
35-jähriges Jubiläum



EEP ist mit dem „TOP JOB-SIEGEL 2016“ als herausragender Arbeitgeber geehrt worden.

In einem Unternehmensvergleich, den das Institut für Führung und Personalmanagement der Universität St. Gallen leitete, wurde die Arbeitgeberattraktivität der Kanzlei nach verschiedenen Kriterien geprüft. Dazu zählten unter ande-

rem Unternehmenskultur, Familienorientierung und Mitarbeiterentwicklung. Kernbestandteil der Untersuchung war eine Befragung der Mitarbeiter sowie der Leitung der Personalabteilung. Die Auszeichnung wurde Mitte Februar von Bundeswirtschaftsminister a. D. Wolfgang Clement in Berlin verliehen.

AUF WACHSTUMSKURS: UNSERE NEUEN PARTNER IN

ELMSHORN

Seit Januar 2016 ist EEP neben Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster und Lübeck nun auch in Elmshorn vertreten. „Wir sind flächendeckend aufgestellt. Doch die tiefe regionale Verankerung jeder unserer Kanzleien an ihrem jeweiligen Standort ist EEP besonders wichtig. Unsere Mandanten schätzen die persönliche Präsenz vor Ort, denn wir sind dadurch lokal exzellent vernetzt und trotz unserer Größe immer gut erreichbar“, erklärt Helmut Ermer, langjähriger Partner und Namensgeber von EHLER ERMER & PARTNER.

Mit Astrid Au, Christian Frese und Jan-Holger Frank konnte EEP drei sehr erfahrene und kompetente Partner aus führenden, traditionsreichen Elmshorner Kanzleien gewinnen, die die regionale Wirtschaft mit all ihren Besonderheiten sehr genau kennen. „Diese Lokalkompetenz ergänzt unsere exzellente fachliche Expertise“, erklärt Helmut Ermer. „Die neuen Partner engagieren sich seit vielen Jahren in den wirtschaftsrelevanten Gremien und kennen alle wichtigen Akteure vor Ort persönlich.“

Von den neuen Synergien profitieren alle Seiten. „Der Zusammenschluss mit EEP wird unsere bisherigen Aktivitäten in Elmshorn weiter fördern“, sagt Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Christian Frese. „Wir gewinnen weitere Kompetenzen in den Bereichen Rechtsberatung, Abschlussprüfung und im Bereich spezieller

Steuerfragen. Zudem können wir durch die Mitgliedschaft in internationalen Netzwerken wie Morison KSI und Advoselect ab sofort auch auf die zusätzliche Expertise von mehr als 1.200 ausländischen Partnern zurückgreifen. Als Abschlussprüfer und Berater von hiesigen Tochterunternehmen ausländischer Mutterunternehmen begleiten wir unsere Mandanten auch bei ihren Engagements im Ausland.“



Christian Frese



Astrid Au



Jan-Holger Frank

Es sind in erster Linie die engagierten Partner und Mitarbeiter vor Ort, die das umfassende Leistungsvermögen der Sozietät ausmachen. Sie alle sind Teil dieses vielfältigen und bewährten Zusammenspiels unterschiedlichster Kompetenzen mit dem Ziel, Mandanten der Wirtschaftskanzlei noch erfolgreicher zu machen, ganz gleich wo in Schleswig-Holstein sie sich befinden. Der Name EHLER ERMER & PARTNER ist ein Qualitätsversprechen – ab sofort auch in Elmshorn.

EEP-Kontakt: christian.frese@eep.info



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich